

Ratskanzlei, Direkt 071 292 22 28 ratskanzlei@wittenbach.ch

Tarif zum Reglement über die Friedhöfe und das Bestattungswesen

vom 17. Dezember 2003

Der Gemeinderat Wittenbach erlässt, gestützt auf das Gesetz über die Friedhöfe und die Bestattungen vom 28. Dezember 1964, die Vollzugsverordnung zum Gesetz über die Friedhöfe und die Bestattungen vom 3. Januar 1967 und auf das Reglement über die Friedhöfe und das Bestattungswesen vom 17.12.2003, als Gebührentarif:

1. Gebühren für Grabstätten

Grabtaxen:	A-4 4	Einwohner von Wittenbach	Auswärtige
Grabiaxen:	Art. 1 Kinder bis 12 Jahren	Fr	Fr. 440
	Erwachsene und Kinder ab 12 Jahren	Fr	Fr. 1'100
	Familiengrabstätten für 30 Jahre	Fr. 3'850	Fr. 4'950
	Verlängerung Familiengrab / pro Jahr	Fr. 165	Fr. 195
	Urnengrab	Fr	Fr. 660
	Urnenfamiliengrab für 20 Jahre	Fr. 1'100	Fr. 1'650
	Verlängerung Urnenfamiliengrab / pro Jahr	Fr. 85	Fr. 110
	Urnenwand (Anteil Platte)	Fr. 220	Fr. 440
	Abholen + Lieferung Platte Beschriftung pro Buchstabe	gem. Tarif Tissot	gem. Tarif Tissot
	Gemeinschaftsgrab ohne Namensnennung	Fr	Fr. 220
	Gemeinschaftsgrab mit Namensnennung (Platte)	Fr. 50	Fr. 100
	Abholen + Lieferung Platte Beschriftung pro Buchstabe	gem. Tarif Tissot	gem. Tarif Tissot

2. Gebühren für Beisetzungen oder Bestattungen

Beisetzungen oder Bestattungen von Personen mit Wohnsitz in der Gemeinde Wita) tenbach:

Öffnung und Art. 2

Schliessung des Öffnen und Schliessen des Grabes gratis

Abholen + Versetzen der Urnenplatte gem. Tarif Tissot Grabes:

Beschriftung: Art. 3

> Beschriftung des Grabkreuzes gratis

Bearbeitung: Art. 4

> Bearbeitungsgebühr Zivilstandsamt gratis

Kremation: Art. 5

> Kremationspauschale, Urnenrückführung inkl. Mwst. gratis

(gem. Tarif Krematorium St.Gallen)

Spezielle Kosten wie Urnenpostversand, Benützung Abgem. Tarif Krematodankungskapelle, Blumenschmuck, vorrangige Kremation rium St.Gallen

usw.

Aufbahrung: Art. 6

> Aufbahrung in der Leichenhalle Wittenbach oder im Samgratis

melraum Krematorium für höchstens 3 Tage (ohne Blu-

menschmuck)

Aufbahrung in der Einzelzelle oder im Spezial-Kühlraum

vom Friedhof Feldli St.Gallen

gem. Tarif Krematorium St.Gallen

Leichenüberführung: Art. 7

Ein Transport des Sarges von Wittenbach oder St. Gallen in gratis

die Aufbahrungshalle/Krematorium und die Urnenrückfüh-

rung gem. Tarif Reimann

Spezielle Transporte aus anderen Gemeinden oder zusätzgem. Tarif Reimann

liche Transporte

Art. 8 Einsargen:

> Einkleiden und Einsargen gem. Tarif Reimann gratis

Hemd und Kissen werden direkt den Angehörigen in Rechgem. Tarif Reimann

nung gestellt

Sarg: Art. 9

Kindersarg bis 3 Jahre gratis
Kindersarg 4 – 12 Jahre gratis
Normalsarg ab 13 Jahre (Gemeindesarg) gratis

gemäss Tarif Bestattungsinstitut Reimann

Spezialsärge gemäss Katalog und Zusätze wie Fenster, gem. Tarif Reimann

Kreuz, Spezialgriffe usw. werden direkt den Angehörigen in

Rechnung gestellt

Leichenschau: Art. 10

Leichenschau (Feststellung Tod) gratis

(gemäss Ärztetarif)

Grabmal: Art. 11

Bewilligung eines Grabmals Fr. 80.--

Grabgeläute: Art. 12

Grabgeläute für Angehörige anderer Konfessionen Fr. 25.--

Exhumation: Art. 13

Exhumationen innerhalb der gesetzlichen Grabesruhe Fr. 2'200.--Exhumationen nach Ablauf der gesetzlichen Grabesruhe Fr. 1'100.--

In beiden Fällen werden die effektiven Kosten des Arbeitsund Materialaufwandes für die Exhumation und die Wieder-

bestattung zusätzlich in Rechnung gestellt.

Ausnahme- Art. 14

bewilligung: Ausnahmebewilligung für Bestattungen oder Beisetzungen Fr. 300.--

an einem Samstagmorgen

b) Beisetzungen oder Bestattungen von Personen mit auswärtigem Wohnsitz:

Öffnung und Kinder bis 12 Jahren Fr. 275.--Schliessung des Einzelgrabstätten für Erwachsene und für Kinder ab 880.--Fr. Grabes: 12 Jahren (Art. 2) Fr. 880.--Familiengrabstätten Fr. 1100.-bestehende Familiengrabstätten Fr. 275.--Urnengrab Urnenwand Fr.

Gemeinschaftsgrab mit + ohne Namensnennung Fr. 275.--

Abholen + Versetzen der Urnenplatte gem. Tarif Tissot

(Art. 14)

Fr. 88.--Beschriftung: Beschriftung des Grabkreuzes (Art. 3) Bearbeitungsgebühr Zivilstandsamt (je nach Aufwand) Fr. 50.--Bearbeitung: bis (Art. 4) Fr. 150.--Kremation: Kosten Kremation, Urnenversand, Benützung Abdangem. Rechnung (Art. 5) kungskapelle, Blumenschmuck, Organist, Vorrangige Kre-Krematorium mation, usw. Aufbahrung: Aufbahrung in der Leichenhalle Wittenbach (ohne Blumen-Fr. 165.--(Art. 6) schmuck) Aufbahrung in auswärtigen Leichenhallen gem. Rechnung der Gemeinde Leichenüber-Sarg-Leichentransporte gem. Rechnung Beführung: stattungsgeschäft (Art. 7) Einkleiden und Einsargen gem. Rechnung Be-Einsargen: (Art. 8) stattungsgeschäft Sarg: Sargkosten gem. Rechnung Be-(Art. 9) stattungsgeschäft Leichenschau: Leichenschau (Feststellung Tod) gem. Ärzte-Tarif (Art. 10) Grabmal: 80.--Bewilligung eines Grabmals Fr. (Art. 11) Grabgeläute: Grabgeläute für Auswärtige und Angehörige anderer Kon-Fr. 25.--(Art. 12) fessionen Exhumation: Exhumationen innerhalb der gesetzlichen Grabesruhe Fr. 2'200.--(Art. 13) Exhumationen nach Ablauf der gesetzlichen Grabesruhe Fr. 1'100.--In beiden Fällen werden die effektiven Kosten des Arbeitsund Materialaufwandes für die Exhumation und die Wiederbestattung separat in Rechung gestellt. Ausnahme-Für Bestattungen und Beisetzungen an einem Samstag-Fr. 600.-bewilligung: morgen

3. Rückvergütungen Todesfallkosten

Rückerstattungen für in der Gemeinde Wittenbach wohnhaft gewesene, aber auswärts bestattete oder beigesetzte Personen.

Effektive Kosten, jedoch höchstens:

Gebühren für Bestattungen (Art. 1) Fr. 550.--

Gebühren für Beisetzungen (Art. 1) Fr. 330.--

Öffnung Grab: Öffnen und Schliessen für Bestattungen (Art. 2) Fr. 440.--

Öffnen und Schliessen für Beisetzungen (Art. 2) Fr. 140.--

Beschriftung: Beschriftung Grabkreuz gem. Tarif E. Läng

Kremation: Kremationspauschale, Urne, Mwst. (Art. 5) gem. Tarif Kremato-

rium

Aufbahrung: Benützung Leichenhalle (Art. 6) Fr. 150.--

Leichenüberführung: Transport von Wittenbach oder St. Gallen und Urnenrück- gem. Tarif Reimann

führung (Art. 7)

Einkleiden und Einsargen (Art. 8) gem. Tarif Reimann

Sargkosten: Einfacher Gemeindesarg (Art. 9) gem. Tarif Reimann

Leichenschau: Feststellung Tod durch Arzt (Art. 10) gem. Ärztetarif

4. Schlussbestimmungen

Aufhebung Art. 14

bisherigen Rechts: Die bisherigen Gebührentarife werden aufgehoben.

Inkrafttreten: Art. 15

Der Gebührentarif tritt auf den 01. Januar 2004 in Kraft.